

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 29. Mai 2013

Jahrgang 2013, Nr. 14

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>			
141 Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2013	89	149 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2010 und des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 15.04.2013	94
142 Zustellung eines Bußgeldbescheides	91		
143 Zustellung eines Bescheides	91	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
144 Zustellung einer Ordnungsverfügung	91	150 Sondersitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO) am 29.05.2013	98
145 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	91	151 Sitzung der Verbandsversammlung des Förderschulverbandes Lübbecke am 18.06.2013	98
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		152 Sitzung der Verbandsversammlung des Zewckverbandes Volkshochschule Minden am 24.06.2013	98
146 Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen am 05.06.2013	91	153 Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ovenstädt	99
147 Änderungsbeschluss und öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Industrie- und Gewerbegebiet“ der Stadt Petershagen	92	154 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	101
148 Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen	93		

141

Bekanntmachung Haushaltssatzung des Kreises Minden - Lübbecke für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke am 18. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	404.861.566,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	405.785.110,-- €
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, zugleich Jahresergebnis	-923.544,-- €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	397.333.081,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	394.623.401,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.774.312,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.188.710,-- €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.660.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0,-- €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1.300.000,- €** festgesetzt

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **923.544,- €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25.000.000,- €** festgesetzt.

§ 6

Der **Kreisumlagehebesatz** für das Haushaltsjahr 2013 wird für alle Gemeinden des Kreises auf **39,55 v.H.** der allgemeinen Bemessungsgrundlagen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2013 festgesetzt.

Zur Deckung des durch die Aufgaben des Jugendamtes verursachten Aufwandes wird für die Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche **Mehrbelastung zur Kreisumlage** in Höhe von **17,7 v.H.** der auf diese Städte und Gemeinden entfallenden allgemeinen Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage einschließlich Mehrbelastung ist in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen und jeweils am 15. des Monats fällig.

Erfolgt die Wertstellung der zu leistenden Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs.2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50% des Ansatzes auf dem Produktsachkonto ausmachen und im Falle der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen mindestens 125.000 Euro oder bei sonstigen Ausgaben mindestens 25.000 Euro betragen.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die aufgrund innerer Verrechnungen oder kalkulatorischer Ansätze erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich. Dies gilt ebenso für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufend sind oder der Rückzahlung von Zuweisungen dienen.

Dem Kreistag ist viermal während des Haushaltsjahres über die Haushaltsausführung zu berichten.

§ 8

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, werden zu Budgets verbunden. Innerhalb dieser Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

§ 9

Von den im Stellenplan (Teil A - Beamte) mit einem ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) versehenen Besoldungsgruppen ist jede zweite freiwerdende Planstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften umzuwandeln.

Die im Stellenplan enthaltenen kw-Vermerke (künftig wegfallend) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Planstellen bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

Minden, den 18. März 2013

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 04. April 2013 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 07. Mai 2013 die erforderliche Genehmigung zur Festsetzung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage gem. § 56 Absatz 2 KrO NRW (n. F.) erteilt und das Anzeigeverfahren gem. § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 80 Absatz 5 GO NRW für abgeschlossen erklärt.

Die Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2013 liegt mit ihren Anlagen ab dem

29.05.2013

im Bürgerservice des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Sie ist außerdem unter der Adresse <http://www.minden-luebbecke.de> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 21.05.2013

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Bestätigungsvermerk

Die vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2013 stimmt in dem Wortlaut mit dem Beschluss des Kreistages vom 18. März 2013 überein.
Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481) verfahren worden ist.

Minden, den 21.05.2013

Dr. Ralf Niermann
Landrat

142

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

143

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Die Zustellung eines Bescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

144

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die Zustellung einer Ordnungsverfügung wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

145

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 15	Redaktionsschluss	13.06.2013	Ausgabe	20.06.2013
Nr. 16	Redaktionsschluss	27.06.2013	Ausgabe	04.07.2013
Nr. 17	Redaktionsschluss	04.07.2013	Ausgabe	11.07.2013

146

Bekanntmachung

Die 24. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 9. Wahlperiode findet am
Mittwoch, den 05.06.2013, 17:00 Uhr,
im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
- 2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 3 Neuerteilung der Genehmigungen für das Linienbündel D "Löhne und Bad Oeynhausen"
- 4 Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 "Am Kokturkanal II" (VEP 10), Vorstellung des Vorhabens und Aufstellungsbeschluss
- 5 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Friedhof Eidinghausen";
Beratung der im Rahmen der erneuten Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
- 6 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr 106 "Kieskamp"
1. Beratung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) eingegangenen Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss
- 7 Bebauungsplan Nr. 108 "Hahnenkampstraße / Dörger", Aufstellungsbeschluss
- 8 Bürgerbegehren "Verkauf der E.ON-Anteile, Zulässigkeit des Bürgerbegehrens"; Beanstandung nach § 54 Abs. 2 GO NRW
- 9 Rekommunalisierung E.ON Westfalen Weser AG
- 10 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtparkasse Bad Oeynhausen für das Jahr 2012 sowie Entlastung der Sparkassenorgane

- 11 Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
- 12 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 13 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 14 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 14.1 Einwohnerversammlung "Rekommunalisierung der E.ON Westfalen Weser AG"
- 15 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 16 Rekommunalisierung E.ON Westfalen Weser AG
- 17 Personalangelegenheit
- 18 Sachstandsbericht Hotelbau
- 19 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 20 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 21 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung
- 22 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
- 23 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

gez.
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

147

**Bekanntmachung
der Stadt Petershagen
über den Änderungsbeschluss und die öffentliche Auslegung
der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Industrie- und Gewerbegebiet“**

I.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 2 „Industrie- und Gewerbegebiet“ in den Ortschaften Lahde, Gorspen-Vahlsen und Jössen durch eine 8. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Durch diese Änderung soll die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen im Änderungsgebiet ausgeschlossen werden. Das Änderungsgebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Änderungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 21.03.2013 den Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Industrie- und Gewerbegebiet“ und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

10. Juni 2013 bis einschließlich 12. Juli 2013

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus.

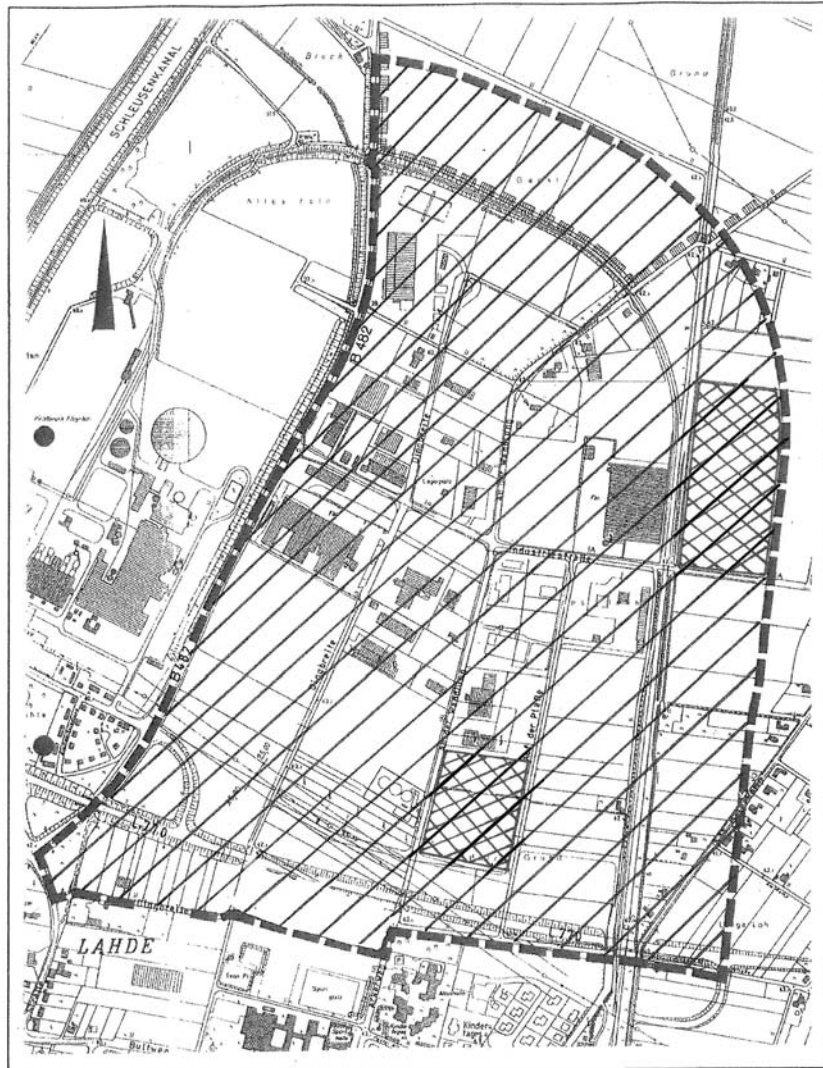
Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen abgegeben werden.


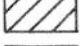

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wird die vorgenannte Bebauungsplanänderung ergänzend in das Internet unter www.petershagen.de eingestellt. Über den Pfad „Bauen & Wohnen / Aktuell“ können die Unterlagen eingesehen werden.

Petershagen, den 21. Mai 2013

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume



Stadt Petershagen	Übersichtsplan:
8. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 „Industrie- und Gewerbegebiet“ in den Ortschaften Lahde, Gorspen- Vahlßen und Jössen“	Zeichenerklärung:  räumlicher Geltungsbereich des B-Plans  Freiflächen-Fotovoltaikanlagen nicht zulässig  vorhandene Freiflächen-Fotovoltaikanlage

148

**Bekanntmachung
der Stadt Petershagen
über die Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 21.03.2013 den Feststellungsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen gefasst.

Ziel dieser Änderung ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes für erneuerbare Energien „SO Freiflächen-Fotovoltaik Heisterholz“ gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), um somit die Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage auf der ehemaligen Altdeponie Heisterholz zu ermöglichen.

Mit Verfügung vom 16.05.2013 (Az: 35.21.10-607/P.41) hat die Bezirksregierung Detmold die 27. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Änderungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen die Flächennutzungsplan-änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Erteilung der Genehmigung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen wirksam.

Petershagen, den 23. Mai 2013

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

149

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2010 und des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 15.04.2013

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 15. April 2013 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2010 sowie den Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Bilanz der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2010

Aktiva

	31.12.2010	31.12.2009
	€	€
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	224.801,89	188.318,50
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	5.359.240,46	5.520.027,85
1.2.1.2 Ackerland	299.879,08	245.514,36
1.2.1.3 Wald, Forsten	479.710,50	479.398,50
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	602.102,46	606.133,90
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.402.393,75	2.524.891,75
1.2.2.2 Schulen	33.780.654,53	33.948.352,75
1.2.2.3 Wohnbauten	4.045.668,77	4.154.772,18

1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	10.321.891,45	10.625.432,10
1.2.3 Bauten auf fremden Grund und Boden	15.241.342,70	15.607.945,70
1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	334,00	711,00
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.271.306,00	1.488.066,00
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.024.334,21	1.986.401,65
1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.712.460,06	211.699,08
	77.541.317,97	77.399.346,82
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	3.555.450,66	3.555.450,66
1.3.2 Beteiligungen	766.713,17	766.713,17
1.3.3 Sondervermögen	52.357.297,42	57.597.401,06
1.3.4 Sonstige Ausleihungen	1.324.694,02	1.386.560,73
	58.004.155,27	63.306.125,62
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	2.479.925,64	1.595.257,36
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	233.628,47	364.459,77
2.2.1.2 Steuern	2.233.746,17	3.299.222,88
2.2.1.3 Forderungen aus Transferleistungen	667.444,20	378.790,69
2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	202.960,62	406.836,16
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	515.681,27	91.576,63
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	6.098,18	8.887,29
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	353.288,44	102.798,39
2.2.2.4 gegen Sondervermögen	55.418,84	43.743,18
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	153.794,11	250.318,07
	4.422.060,30	4.946.633,06
2.3 Liquide Mittel	33.073,26	42.296,78
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.487.070,68	825.215,96
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	6.657.005,52	0,00
	150.849.410,53	148.303.194,10

Bilanz der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2010

Passiva

	31.12.2010	31.12.2009
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	9.331.435,64	24.246.882,35
(davon zweckgebundene Deckungsrücklage EUR 703.761,24)		
1.2 Ausgleichsrücklage	0,00	11.187.220,33
1.3 Jahresfehlbetrag	-15.988.441,16	-26.110.479,58
davon nicht gedeckt	6.657.005,52	0,00
	0,00	9.323.623,10
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	36.413.966,44	35.877.506,70
2.2 für den Gebührenaussgleich	372.231,87	900.488,09
2.3 Sonstige Sonderposten	259.092,22	121.891,42
	37.045.290,53	36.899.886,21

3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	33.988.919,00	33.391.946,00
3.2 Sonstige Rückstellungen	5.225.319,29	4.690.155,11
	39.214.238,29	38.082.101,11
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	4.848.325,82	5.105.547,36
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt	4.646.125,39	4.795.509,16
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	57.423.716,98	49.478.835,10
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.526.200,90	740.575,90
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	849.489,09	1.051.808,36
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	5.126.154,53	2.603.988,30
	74.420.012,71	63.776.264,18
5. Passive Rechnungsabgrenzung	169.869,00	221.319,50
	150.849.410,53	148.303.194,10

Gesamtergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2010 EUR
Ordentliche Erträge	56.513.110,38
Ordentliche Aufwendungen	72.406.031,40
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-15.892.921,02
Finanzergebnis	-95.520,14
Ordentliches Ergebnis	-15.988.441,16
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00
Jahresergebnis	-15.988.441,16

Gesamtfinanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2010 EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.565.297,41
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.133.717,53
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-8.568.420,12
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.783.574,55
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.993.969,68
Saldo aus Investitionstätigkeit	789.604,87
Finanzmittelfehlbetrag /-überschuss	-7.778.815,25
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-25.406.605,31
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-33.185.420,56
Anfangsbestand an Finanzmitteln	-4.154.479,69
Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	129.115,78
Liquide Mittel	-37.210.784,47

Anlagen zum Jahresabschluss
- Anhang
- Lagebericht

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Auf der Grundlage der Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses am 12. Juni 2012 wurde der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31.12.2010 zu prüfen.

Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss zum 31.12.2010, den Anhang und den Lagebericht geprüft und mit Datum vom 01. Februar 2013 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt Porta Westfalica, Porta Westfalica, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den landesrechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Pflichtgemäß weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt 8. „Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Stadt Porta Westfalica“ ausgeführt, dass die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde aufgrund angespannter Liquidität und Überschuldung gefährdet sind.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 19. Februar 2013 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Rat empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2010 mit einer Bilanzsumme von 150.849.410,53 € festzustellen sowie zur teilweisen Deckung des Jahresfehlbetrags von 15.988.441,16 € die allgemeine Rücklage in Höhe von 9.331.435,64 € in Anspruch zu nehmen. Damit verbleibt ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 6.657.005,52 €, welcher als letzter Posten auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen wird. Zugleich hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat empfohlen, dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 15. April 2013 gefolgt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der Stadt Porta Westfalica

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica über den Jahresabschluss zum 31.12.2010 mit seinen Anlagen und über die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 mit seinen Anlagen ist gemäß 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14.05.2013 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 der Stadt Porta Westfalica mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Zimmer 1.33, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 15. Mai 2013

Der Bürgermeister
Stephan Böhme

150

Bekanntmachung

Die Sondersitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO) findet

am Mittwoch, den 29. Mai 2013, 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Stadtwerke Bad Oeynhausen, Weserstr. 59 statt.

Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

- N 1 Formalien
- N 2 Ausschreibungsverfahren
- N 3 Beteiligungsangelegenheiten

gez.

Mueller-Zahlmann

Vorsitzender des Verwaltungsrates

151

Bekanntmachung **des Förderschulverbandes Lübbecke**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Förderschulverbandes Lübbecke findet am Dienstag, 18.06.2013, 17.00 Uhr, im Tagessaal der Pestalozzischule Lübbecke, Rahdener Str. 18, 32312 Lübbecke, statt.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte:

A Öffentliche Sitzung

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung am 29.03.2012
2. Bestellung der Schriftführer
3. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010
4. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011
5. Ermächtigungsübertragung gem. § 22 GemHVO zwischen den Haushaltsjahren 2011 und 2012
6. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013
7. Förderschulentwicklungsplanung
8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Förderschulverband Espelkamp über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der ehemaligen Martinsschule
9. Betrieb der Küche und Mensa in der Pestalozzischule
10. Bericht über die Arbeit der Pestalozzischule
11. Anfragen und Mitteilungen

B Nichtöffentliche Sitzung

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung am 29.03.2012
2. Anfragen und Mitteilungen

Lübbecke, den 22.05.2013

Arnold Oevermann

Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Förderschulverbandes Lübbecke

152

Bekanntmachung

Die 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) findet am

**Montag, 24. Juni 2013, 16:30 Uhr,
Großer Sitzungssaal der Gemeinde Hille,
Am Rathaus 4, 32479 Hille-Hartum,**

statt.

Tagesordnung

A Nichtöffentliche Sitzung

1. Begrüßung
2. Auswahlverfahren und Einstellung Teamleiter Verwaltung

B Öffentliche Sitzung

1. Fusion Bad Oeynhausen und Minden – Sachstandsbericht
2. Beschluss des Jahresabschlusses 2012 und Entlastung des Vorstandsvorstehers gemäß § 96 Abs. 1 GO NW
3. Berichte und Anfragen
 - SEPA-Einführung zum 01.10.2013
 - Raumsituation Verwaltung
 - Stand der Kooperation mit der Fernuniversität Hagen
 - Stand des Arbeitsfeldes: Neues Übergangsmanagement Schule – Beruf

gez. Hikmet Celik
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Dr. Joachim Meynert
Verbandsvorsteher

153

Bekanntmachung

Neufassung des § 4 der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ovenstädt vom 4.7.2001

§ 4a Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	456,25	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	615,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre, 1 Urne, kleines Grabfeld)	547,50	Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Namensplatte (Rasengrabfeld)		
Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	915,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	798,00	Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	615,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)		
1 Urne (kleines Grabfeld)	547,50	Euro
2 Urnen (großes Grabfeld)	615,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	20,50	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		
1 Urne (kleines Grabfeld)	18,25	Euro
2 Urnen (großes Grabfeld)	20,50	Euro
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträg		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.115,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)		
1 Urne (kleines Grabfeld)	1.347,50	Euro
2 Urnen (großes Grabfeld)	2.115,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	70,50	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	44,90	Euro

§ 4b
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 19. April 1999 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 16,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: Sach- und Personalkosten für die Unterhaltung des Friedhofs.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für drei Jahre in einer Summe erhoben und ist nach dem 30. April des zweiten Jahres fällig. Auf Wunsch kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Restnutzungszeit in einer Summe abgelöst werden.

§ 4c
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	151,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	479,00	Euro
c) Urnenbeisetzung	137,00	Euro
(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Apostelkirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration (ohne Orgelspiel)	250,00	Euro
b) Pro Sargträger / Begleitperson	30,00	Euro

§ 4d
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum voll-	681,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	1374,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	288,00	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum voll-	530,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	895,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	151,00	Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum voll-	151,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	479,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	137,00	Euro

§ 4e
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales einschließlich der Prüfung der Standsicherheit	63,00	Euro
(2) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00	Euro
(3) Mahngebühren		
1. Mahnung		Euro
2. Mahnung	3,00	Euro
3. Mahnung	5,00	
(4) Gebühren für Verwaltungsarbeiten im Rahmen einer Bestattung, Aus- oder Einbettung	157,00	Euro

Petershagen-Ovenstädt, 25. März 2013

Die Friedhofsträgerin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ovenstädt

Siegel Die Friedhofsträgerin
gez. Unterschrift gez. Unterschrift gez. Unterschrift

Kirchenaufsichtlich genehmigt. Für die §§ 4a-e (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 30. April 2016 erteilt.
Bielefeld, 17. April 2013
Az.: 723.02-4218

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
gez. Jakob, Kirchenoberrechtsrat

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 24. April 2013
Siegel

Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift

154

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 14.05.2013 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten
Sparkassenbuches zu Konto Nr. 330 116 476
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, 22.05.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum Böttcher

